

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Hannes Außerdorfer

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6611
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-231/4/192-2024

Lienz, 18.04.2024

**Almfamilyhotel Scherer GmbH, Hotel in Obertilliach - Errichtung eines Kinderspielplatzes –
mündliche Verhandlung;**

KUNDMACHUNG

Die Almfamilyhotel Scherer GmbH, FN 588235 b, betreibt im Standort 9942 Obertilliach, Dorf 145 (Gst. 2858/3, KG 85207 Obertilliach), den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 27.10.2014, Zl. 2.1 D-231/14-17, genehmigten Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Hotel“ mit den Berechtigungen nach § 111 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GewO 1994.

Zuletzt wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 07.04.2023, Zl. BA-231/4/184-2023, diverse Umbauten und teilweise Nutzungsänderung von Räumen bau- und gewerberechtlich genehmigt.

Nunmehr hat die Almfamilyhotel Scherer GmbH als Betreiberin des Hotels bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 15.04.2024 um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Änderungsantrages soll im nördlichen Anschluss an das neue Gastlokal des Hotels ein Spielplatz, bestehend aus einem Bereich mit Kinderspielgeräten und einem Funccourt für die Ausübung verschiedener Sportarten (Fußball, Handball, Tennis, Basketball und im Winter Eislaufen), errichtet werden. Die Betriebszeiten reichen von täglich 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Eine Beleuchtung (Flutlicht) erfolgt nicht.

Über dieses Ansuchen findet gemäß §§ 74, 81 und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, und 40 - 44 AVG die mündliche Verhandlung

am Dienstag, den 30. April 2024

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.45 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Nachbarn haben Parteistellung. Die Parteistellung berechtigt Sie zur Wahrung der im **§ 74 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 GewO 1994** geschützten Interessen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Nachbarn ihre **Stellung als Partei verlieren**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben. Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben. Zu beachten ist dabei, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

ERGEHT AN:

1. Gemeinde Obertilliach per E-Mail mit dem Ersuchen,
 - a) diese **Kundmachung auszudrucken**, an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren;
 - b) weiters wird ersucht, allenfalls in der Kundmachung nicht genannte Anrainer und Beteiligte zu verständigen. Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen. Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligte verständigt wurden, sind unbedingt am Verhandlungstage dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - c) einen informierten Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung zu entsenden.
2. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, per E-Mail;
Die Abholung der Projektsunterlagen „C“ erfolgt durch Ing. Arno Haidenberger direkt bei der Behörde;
3. Ing. Romed Blaßnig, im Hause, mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger;
4. Almfamilyhotel Scherer GmbH, Dorf Nr. 145, 9942 Obertilliach, als Antragstellerin;
5. Gemeinde Obertilliach als Eigentümerin bzw. Verwalterin der Gste. 2858/1, 2858/2, 3290 und 3289 per E-Mail;
6. Tillga Glück GmbH, Dorf 68, 9942 Obertilliach als Eigentümerin des Gst. 2857;
7. Dr. Josef Obmascher, 9942 Obertilliach, Dorf 120/1, als Eigentümer des Gst. 2844/2;
8. Bucher Gebhard, Dorf 74/1, 9942 Obertilliach, als Miteigentümer des Gst. 2856;
9. Bucher Simon, Dorf 74/1, 9942 Obertilliach, als Miteigentümer des Gst. 2856;
10. Bucher Thomas, Kaufmannstraße 54/Top3, 6020 Innsbruck (Pradl), als Miteigentümer des Gst. 2856;
11. Bucher Johanna, Dorf 74/1, 9942 Obertilliach, als Miteigentümerin des Gst. 2856;
12. Obertilliacher Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., Dorf 135, 9942 Obertilliach;

Zur Kenntnis:

13. Ing. Arno Haidenberger per E-Mail;
14. z.d.A.;